

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	06.05.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.05.2019
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.05.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	09.05.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.05.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	16.05.2019
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.05.2019

Gewässerunterhaltungsplan 2019/2020

Gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 62 Landeswassergesetz (LWG) sind Gewässer ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu gehören:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Diese Zielbestimmungen wurden durch das Land in der so genannten „blauen Richtlinie“ näher bestimmt: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blau%20Richtlinie.pdf>

Aus diesen abstrakten Vorgaben von Bund und Land werden durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR sowie dem Wupperverband für die von ihnen zu unterhaltenden Kölner Bäche regelmäßig konkrete Maßnahmen entwickelt und jeweils in so genannten Gewässerunterhaltungsplänen dargestellt, die der Genehmigung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes als unterer Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

Neben den üblichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beinhalten die vorliegenden Gewässerunterhaltungspläne 2019/2020 darüber hinaus Maßnahmen aus dem so genannten Umsetzungsfahrplan nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Fließgewässer im Bereich der Stadt Köln. Hierbei handelt es sich verfahrensrechtlich um unwesentliche Maßnahmen, die keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, aber gewissen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen genügen müssen.

Der Umsetzungsfahrplan für die Kölner Fließgewässer wurde zur Erreichung bzw. Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustandes als Bewirtschaftungsziel für die Gewässer aufgestellt. Die Zielerreichung ist gegenüber der Europäischen Kommission verbindlich und sollte ersten Vorstellungen der EU-Kommission zufolge ursprünglich bis 2015 abgeschlossen sein. Die Umsetzung der Maßnahmen machte aufgrund der Vielfältigkeit der zu bewältigenden Aufgaben eine neue Fristsetzung bis einschließlich 2027 erforderlich.

Die von den Gewässerunterhaltungspflichtigen, den Stadtentwässerungsbetrieben Köln AöR und dem Wupperverband, vorgelegten Gewässerunterhaltungspläne 2019/2020 und die darin beinhaltenen Umsetzungsmaßnahmen sind in der Anlage beigefügt.

Anlagen

Gez. Dr. Rau